

beachtet hat, geht vom Grundsatz der Gesetzlichkeit der Verfahrensdurchführung aus. Wo die Normen des GVG oder der StPO im gerichtlichen Verfahren verletzt wurden, besteht auch die Gefahr der Verletzung der Rechte des Angeklagten und des Prinzips der Wahrheitsfeststellung. Verstöße gegen strafprozessuale Normen können z. B. die Verletzung des Rechts auf Verteidigung, die Nichteinhaltung der Vorschriften über die Gewährleistung der richterlichen Unvoreingenommenheit, die Nichtbeachtung der Bestimmungen über die ununterbrochene Anwesenheit der Richter und Protokollführer sein. Dabei ist im Einzelfall nicht besonders zu begründen, ob diese Verletzung das Urteil beeinflusste; denn die Verletzungen solcher elementarer Bestimmungen können stets einen Einfluß auf die Entscheidung haben. Aus § 17 Abs. 2 und § 310 ergibt sich, daß das Rechtsmittelgericht die Überprüfung auch auf die Entscheidung über den Schadenersatz oder die Ablehnung der Forderung des Geschädigten erstrecken muß.⁹

Das Rechtsmittelgericht hat auch die richtige Anwendung des materiellen Strafrechts und die Strafzumessung zu prüfen. Hier zeigt sich, ob das erstinstanzliche Gericht den Sachverhalt strafrechtlich richtig bewertet, die konkrete Gesellschaftswidrigkeit oder -gefährlichkeit richtig eingeschätzt und so die gerechte Strafe gefunden hat.

11.2.4.

Das Verfahren vor den Gerichten zweiter Instanz

11.2.4.1.

Die Überprüfung des Rechtsmittels. Die Verwerfung der Berufung durch Beschluß

Paragraph 288 Abs. 7 verpflichtet das erstinstanzliche Gericht, die Akten unverzüglich dem Rechtsmittelgericht zu übersenden, da das Verfahren mit der Anfechtung der Entscheidung aus der Bearbeitung der ersten Instanz in die der zweiten Instanz übergeht. Das erstinstanzliche Gericht hat keine weiteren Maßnahmen in dieser Sache zu treffen.

Nach Eingang der Akten überprüft das Rechtsmittelgericht die Prozeßmaterialien

und beginnt entweder mit der Vorbereitung der Hauptverhandlung oder verwirft durch Beschluß das eingelegte Rechtsmittel (sei es Protest oder Berufung) als unzulässig bzw. die Berufung als offensichtlich unbegründet. Diese dem Eröffnungsverfahren erster Instanz ähnliche Prozeßphase dient der schnelleren abschließenden Bearbeitung solcher Rechtsmittel, die von vornherein keine Aussicht auf Erfolg haben. Der Verzicht auf die Durchführung einer Hauptverhandlung und die damit verbundenen Prozeßgarantien ist jedoch nur in Ausnahmefällen möglich. Deshalb ist die Verwerfung durch Beschluß nach § 293 nur zulässig, wenn die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Erweist sich bei der Vorprüfung, daß das Rechtsmittel nicht fristgemäß oder nach Rechtsmittelverzicht oder nach Rechtsmittelrücknahme eingelegt wurde, oder hat ein Nichtberechtigter das Urteil angefochten, kann zur Sache nicht mehr verhandelt werden, weil die Rechtskraft des Urteils eingetreten ist. Das Rechtsmittel muß deshalb als unzulässig verworfen werden.

Die Verwerfung der Berufung wegen offensichtlicher Unbegründetheit ist dagegen problematischer. Hier entscheidet das Rechtsmittelgericht ohne Hauptverhandlung über die Sache selbst. Regelmäßig ergeht eine Sachentscheidung erst nach sorgfältig durchgeführter Hauptverhandlung, die in ihrer Gesamtheit eine größere Garantie für eine richtige Entscheidung bietet, als die nichtöffentliche Vorbereitung und Annahme des Verwerfungsbeschlusses. Von den Verfahrensbeteiligten jedoch einen so hohen Arbeitsaufwand auch dann zu verlangen, wenn die Berufung nach einstimmiger Auffassung des Rechtsmittelgerichts offensichtlich unbegründet ist, widerspricht den Grundsätzen einer rationellen Arbeitsweise. Hier ist die Verwerfung der Berufung durch Beschluß zu erwägen. Der Erlaß einer solchen Entscheidung bedarf der gewissenhaften Beachtung ihrer gesetzlichen Voraussetzungen. Keinesfalls dürfen Kadmangel oder erhöhter Arbeitsanfall

9 Vgl. „OG-Urteil vom 25. 8.1970“, Neue Justiz, 1970/22, S. 681 ff.; OG-Urteil des Präsidiums vom 1. 9.1971“, Neue Justiz, 1971/20, S. 618 f.